

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.037.651

Wien, 20. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 140/J vom 20. November 2019 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist Folgendes anzumerken:

Gemäß § 7 Abs. 5 des ÖIAG-Gesetzes 2000 darf die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) im Rahmen der vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten Limits Standortmaßnahmen (Erwerb von Minderheitsbeteiligungen, Vergabe von Krediten und sonstigen Finanzierungen, Garantien) durchführen.

Das eingesetzte Kapital ist aus den Dividenden und Erlösen der ÖBAG zu finanzieren. Die Finanzierung kann durch Rechtsträgerfinanzierung der ÖBFA gemäß § 81 BHG 2013 erfolgen.

Der Bundesminister für Finanzen hat – ebenfalls gemäß § 7 Abs. 5 leg. cit. – Höchstgrenzen für das eingesetzte Kapital, aufzunehmende Finanzierungen und Garantien festzulegen, dem Vorstand der ÖBAG schriftlich mitzuteilen und auf der Internetseite der ÖBAG zu veröffentlichen. Dies ist mit Schreiben vom 25. Juli 2019, GZ BMF-070138/0002-I/5/2019, erfolgt.

In operative Entscheidungen der ÖBAG ist das Bundesministerium für Finanzen nicht involviert.

Zu 1. bis 5. sowie 7.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Meinungsäußerungen von Dritten in Medien betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 6. und 8.:

Fragen der Strategie und der Pläne zur Stärkung des österreichischen Kapitalmarktes betreffen operative Angelegenheiten der ÖBAG und fallen in die Zuständigkeit der Unternehmensorgane Vorstand und gegebenenfalls Aufsichtsrat bzw. Beteiligungskomitee.

Die ÖBAG wurde gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idgF BGBl. I Nr. 96/2018, um Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht und hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die umfassende Strategie der ÖBAG wurde durch den Vorstand erarbeitet und durch den Aufsichtsrat genehmigt. Wesentliche Eckpunkte daraus wurden im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung Salzburg Summit am 25. Juli 2019 vorgestellt. Die ÖBAG verfolgt eine offene und transparente Kommunikation gegenüber dem Eigentümer sowie sonstigen Stakeholdern und der Öffentlichkeit und präsentierte Grundprinzipien der Corporate Governance etwa im Rahmen des ÖBAG Forums am 17. Oktober 2019. Weitere Veranstaltungen sind geplant.

Der rechtliche Auftrag der ÖBAG liegt in der Verwaltung sowie im proaktiven Management ihrer Beteiligungen und der Stärkung des heimischen Wirtschaftsstandorts.

Dabei berücksichtigt die ÖBAG bei all ihren Entscheidungen und Maßnahmen die Auswirkungen auf den Kapitalmarkt.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

